

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 020-2017
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.62

Eingereicht am: 24.01.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Marti (Bern, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Entsprechen die kantonalen Rechtsvorschriften über die Bestattung noch der verbreiteten Praxis?

In den letzten Jahrzehnten hat sich die gesellschaftliche Praxis der Bestattung enorm verändert. Auf den Friedhöfen gibt es zunehmend Platz. Feuerbestattungen haben zugenommen, immer mehr kommt die Asche von Verstorbenen aber nicht mehr in Urnengräber. Vielmehr verstreuen die Angehörigen sie – dem Wunsch der verstorbenen Person folgend oder beispielsweise wegen hinduistisch-ritueller Vorschriften – in der Natur, d. h. auf Bergen, in Wäldern, Seen oder Flüssen.

Die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 27.10.2010 regelt in Artikel 3 und 5 Bestattungsarten und Bestattungsort.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Genügen die kantonalen Vorschriften noch der gesellschaftlich verbreiteten Praxis oder müssten sie nicht angepasst werden, um in diesem auch emotional sensiblen Bereich stossende Illegalität zu vermeiden?
2. Unter welchen bau- und umweltrechtlichen Vorschriften (Art. 5 Abs. 2) sind Beisetzungen von Urnen oder offener Asche ausserhalb von Friedhöfen zulässig?
3. Wie werden solche rechtlichen Ausweichmöglichkeiten der Öffentlichkeit, insbesondere den Hinterbliebenen kommuniziert, die ihre Angehörigen nicht auf einem Friedhof bestatten wollen?